



Nationalstrassen

Dokument m5

Strassen-Nr.

N13

Unterhaltsabschnitt

28

Autobahnklasse

1

Trübbach - Haag

EU-Strassen-Nr.

E43

Projektphase

AUSFÜHRUNGSPROJEKT

Projekt- / Planbezeichnung

Anschluss Buchs SG

Ersatzneubau Überführung AS Buchs, neuer LSA-Knoten Langäulistrasse,
Anpassung der Sekundärknoten West / Ost und neue Langsamverkehrsführung

Rodung

Kanton / Gemeinde: SG / Buchs

Projektkurzbezeichnung

N13-28UeMa

Projekt-Nr. / TDCost-Nr.

MP-080418

Inventarobjekt-Nr.

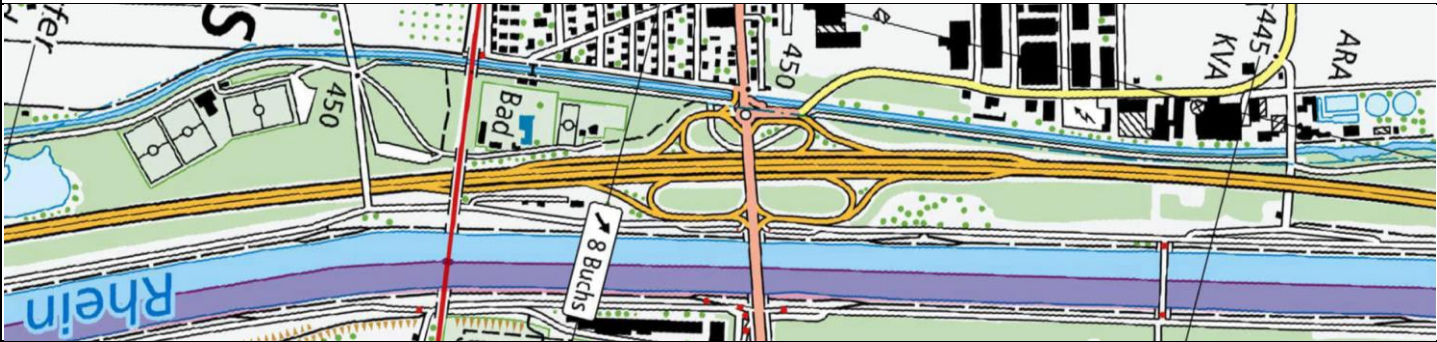
17.13.28.310.01

Unterhaltskilometer

153.100 – 153.500

RBBS

N13+1530+100 bis N13+1530+500



Projektverfasser



ilu AG
Zentralstrasse 2a
8610 Uster

Plan-Nr. (PV):

3112_N13 AS Buchs-m5

Plan-Nr. (ASTRA)

080418.PVBAU.AP-m5

Format:

A4

Massstab:

-

Erstellt:

SK, AR

Dat:

10.12.2024

Gepr.:

AT

Plot File.:

3112_N13 AS Buchs-m5.doc

Projektleitung

ASTRABHU-70006-1-0-D-20100701

Bundesamt für Strassen ASTRA
Filiale Winterthur
Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur

Geprüft:

Kz.:

Funktion:

Eingang ASTRA:

Kurzzeichen SGV:

Freigabe ASTRA:

Kurzzeichen:

Änderungsverzeichnis

Version	Anpassung / Änderung	Verfasser	Datum
1.0	Abgabe	ilu AG	10.12.2024

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG

1.	Projektvorhaben	5
2.	Grundlagen	5
2.1	Gesetzliche Grundlagen	6
2.2	Weitere Grundlagen	6
2.3	Ausnahmebewilligungen	6
3.	Heutige Situation	7
3.1	Standort und Umgebung	7
3.2	Waldflächen	8
3.3	Feldbegehung	9
3.4	Inventare/Schutzgebiete	10
4.	Projektauswirkungen in Bau- und Betriebsphase	10
4.1	Temporäre Rodungen	10
4.2	Definitive Rodungen	11
4.3	Überschreitung Waldabstand	12
5.	Ersatzmassnahmen	13
5.1	Ersatz temporäre Rodungen	13
5.2	Ersatz definitive Rodungen	13
5.3	Ersatz nach NHG	13
5.4	Stotterfläche	13
6.	Schutzkonzept	15
7.	Begründung	16
8.	Beantragte Bewilligungen	16

Anhang

- A.1 Fotodokumentation Ausgangszustand Waldflächen**
- A.2 Formular Rodungsgesuch**
- A.3 Unterschriftenblätter der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen**
- A.4 Mailkorrespondenz mit Kantonsforstamt**
- A.5 Übersichtspläne 1:25'000 Rodungen und Rodungersatz nach WaG**
- A.6 Detailplan Rodungsflächen**
- A.7 Detailplan Ersatzaufforstungsflächen**

Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Begriff / Erläuterung
AP	Ausführungsprojekt nach NSG
AS	Anschluss
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
FG/RW	Fussgänger-/Radweg
LV	Langsamverkehr
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
TBA	Tiefbauamt
UEF	Überführung
UNF	Unterführung
UeMa	Überbrückungsmassnahmen Nationalstrassen
USG	Umweltschutzgesetz
WaG	Waldgesetz
WBK	Werdenberger Binnenkanal

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Überbrückungsmassnahmen Nationalstrassen (UeMa) der N13/28 Trübbach – Haag soll für den Anschluss Buchs ein Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden, da am Kreisel zwei Zuflüsse überlastet sind und am Knoten Langäulistrasse Probleme bezüglich Verständlichkeit, Unfälle sowie ungenügende Schleppkurven bestehen. Das Projekt ist standortgebunden, da der Anschluss Buchs bereits besteht. Es liegt im öffentlichen Interesse, sowohl den motorisierten Verkehrsfluss als auch die Wegführung des Langsamverkehrs zu verbessern und die Sicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen. Um diese projektbedingten Anforderungen zu erreichen, sind teilweise Rodungen notwendig.

Die Rodungen umfassen 3'062 m² Wald, welcher definitiv und 15'590 m² Wald, welcher temporär gerodet werden muss. Bei den Waldflächen handelt es sich um nach NHG geschützten Ulmen-Eschen-Auenwald. Die temporären Rodungen werden mehrheitlich für die Erstellung von standortgebundenen Installationsplätzen benötigt. Die definitiven Rodungen sind aufgrund anzupassender Strassenverläufe und Strassenverbreiterungen notwendig. Aufgrund der beschränkten Platzverfügbarkeit muss der Waldabstand durch mehrere anzupassende Strassen und Wege sowie durch eine neu zu erstellende Verbindung für den Langsamverkehr unterschritten werden.

Die temporär zu rodenden Flächen werden im Projektperimeter an Ort und Stelle unter Berücksichtigung der Standardmassnahmen ersetzt. Der Realersatz für die definitiv zu rodenden Waldflächen kann aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse nur zu einem geringen Teil (675 m²) innerhalb des Projektperimeters erfolgen. Der restliche Realersatz erfolgt durch eine Stotterfläche des Kantons St. Gallen in Altstätten.

1. Projektvorhaben

Im Rahmen der Überbrückungsmassnahmen Nationalstrassen (UeMa) der N13/28 Trübbach – Haag soll für den Anschluss Buchs ein Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden, da am Kreisel zwei Zuflüsse überlastet sind und am Knoten Langäulistrasse Probleme bezüglich Verständlichkeit, Unfälle sowie ungenügende Schleppkurven bestehen.

Im Rahmen des Erhaltungskonzepts wurde eine Umgestaltung des Knotens Langäulistrasse beschlossen. Diese beinhaltet die Erstellung eines Lichtsignalanlagegesteuerten Knotens mit Verschiebungen der Brücke Langäulistrasse, eines bestehenden Unterführungsbauwerkes und eines bestehenden Ölabscheiders. Weiter ist beim Anschluss Buchs eine komplett vom motorisierten Individualverkehr getrennte Langsamverkehr-Verbindung zwischen Buchs und dem Knoten Ost projektiert, welche ebenfalls Bestandteil des AP ist.

Das heutige Entwässerungssystem des Anschlusses Buchs besteht aus mehreren separaten Teileinzugsgebieten, die entweder über den Ölabscheider des AS Buchs oder direkt ohne Ölrückhalt in den Werdenberger Binnenkanal (WBK) entwässern. Das Strassenabwasser wird zukünftig weiterhin in den WBK entwässert, jedoch wird der heutige Ölabscheider durch ein neues Multifunktionsbecken am gleichen Standort ersetzt. Die Flächen, die über das Multifunktionsbecken entwässern, werden ergänzt mit denjenigen östlich des WBK, welche bisher ohne Vorbehandlung direkt in den Kanal entwässert wurden. Die verbleibenden Strassenflächen des Anschlusses Buchs (Brücke WBK Langäulistrasse – Projektende und Abwasser Langsamverkehr im Bereich Unterführung FG/RW AS Buchs) werden weiterhin direkt in den WBK entwässert.

Die bestehenden Kunstbauten müssen grösstenteils neu erstellt resp. angepasst werden. Beim Anschluss Buchs werden drei Brücken, zwei Unterführungen sowie eine Stützmauer neu erstellt. Anpassungen erfolgen bei der Werdenberger Binnenkanal (WBK) - Brücke Buchs (Teilabbruch angrenzende Stützmauer) sowie beim Ölabscheider. Drei Bauwerke werden komplett rückgebaut, namentlich die Überführung (UEF) AS Buchs (Ersatzneubau), die Brücke über den WBK Richtung Industrie (Eigentum Kanton St. Gallen) sowie die Unterführung (UNF) Kanalweg Nord Buchs. Infolge der angepassten Verkehrsführung sind auch Anpassungen des Langsamverkehrs notwendig.

Durch den Neu- bzw. Umbau der Kunstbauten sind definitive Rodungen notwendig, da der Abzweiger Richtung Langäuli neu auf einer Waldfläche zu liegen kommt. Weiter sind temporäre Rodungen für die Erstellung von Installationsplätzen notwendig. Gewisse Strassen- und Wegführungen halten den geforderten Waldabstand nicht ein.

Für die Rodungen und die Unterschreitung des Waldabstands werden folgende Bewilligungen benötigt:

- Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2ff und Art. 7 WaG
- Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes gemäss Art. 17 WaG

Die Rodung für den neuen Verlauf der Nationalstrassenausfahrt beinhaltet auch eine Waldfläche, welche als naturnahe Ufervegetation eingestuft wird. Diese Fläche wird zusätzlich im Bewilligungsdokument m6 (Beseitigung Ufervegetation – 080418.PVBAU.AP-m6) behandelt.

2. Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Rodungen bildet das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG). Die Bewilligung für das Projekt AP Anschluss Buchs, Überführung Anschluss Buchs und Knoten Langäulistrasse erfolgt durch die zuständigen Bundesbehörden. Gemäss Art. 6 Waldgesetz ist eine Ausnahmegewilligung für Rodungen entsprechend ebenfalls durch die Bundesbehörden zu erteilen.

Gemäss Art. 5 Ziffer 2 ist eine Ausnahmegewilligung für Rodungen möglich, wenn wichtige Gründe bestehen,

welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
- d. dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Nach Art. 7 WaG ist für Rodungen in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Zudem sind gemäss Art. 17 WaG Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der Kanton St. Gallen hat gemäss Art. 91 Planungs- und Baugesetz (PBG) einen Waldabstand von 5 m für Strassen festgelegt. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden gemäss Art. 17 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- [1] Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991
- [2] Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992
- [3] Kantonale Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 07.12.1999
- [4] Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- [5] Kantonaes Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 05.07.2016

2.2 Weitere Grundlagen

- [6] Richtlinie – Checkliste Umwelt für Nationalstrassenprojekte, Ausgabe 2024, ASTRA
- [7] Ufervegetation und Uferbereich nach NHG, Vollzug Umwelt, BUWAL/BAFU, 1997
- [8] Vollzugshilfe Rodungen und Rodungsersatz, Vollzug Umwelt, BAFU, 2014
- [9] Geoportal des Kantons St. Gallen (www.geoportal.ch), Zugriff Januar 2024
- [10] Geoportal der Schweizerischen Eidgenossenschaft (www.map.geo.admin.ch), Zugriff Januar 2024
- [11] Plan Rodung 080418.PVBAU.AP-m5 (Anhang A.6)
- [12] Mailkorrespondenz mit Kantonsforstamt St. Gallen (Anhang A.4)
- [13] Autobahnanschluss Buchs, Studie Fuss- und Veloverkehr, 20.9.2023, verkehringenieure, Eschen FL

2.3 Ausnahmbewilligungen

Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2ff und Art. 7 WaG

Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes gemäss Art. 17 WaG

3. Heutige Situation

3.1 Standort und Umgebung

Der Anschluss Buchs befindet sich im St. Galler Rheintal im Abschnitt Trübbach - Haag N13/28 zwischen km 153.100 und km 153.500 direkt neben dem Rhein (Abbildung 1). Auf diesem Abschnitt befinden sich neben dem Trasse weitere Inventarobjekte wie Brücken, Unter- und Überführungen, Signalportale, Langsamverkehr und ein Ölabscheider. Die Rheinbrücke, die Langäulibrücke sowie die Langäulistrasse befinden sich im Eigentum des Kantons St. Gallen.

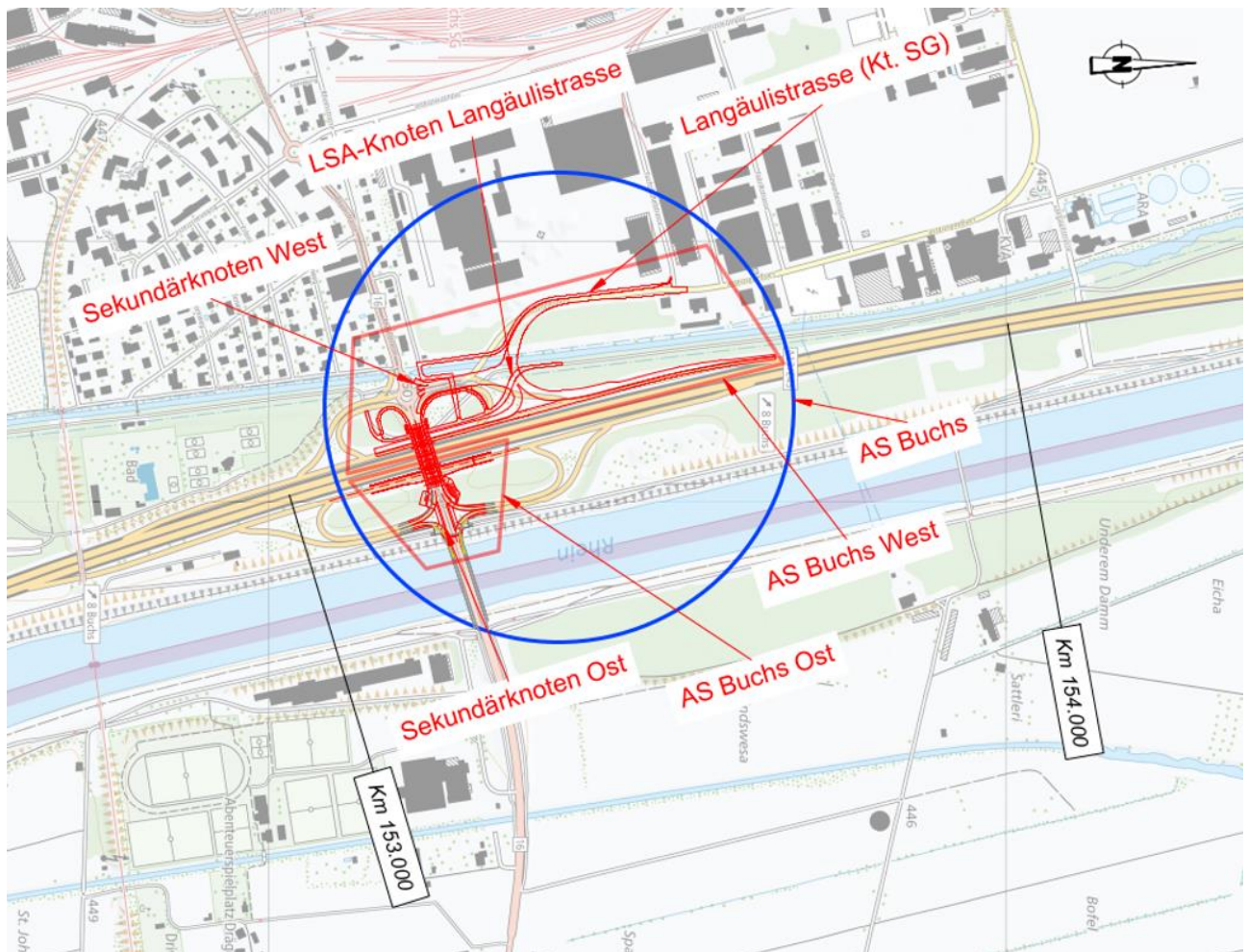


Abbildung 1: Situation mit Projektperimeter (080418.PVBAU.AP-g).

3.2 Waldflächen

Bei den Waldflächen im Projektperimeter (Abbildung 2) handelt es sich um die Vegetationsgesellschaften Typischer Ulmen-Eschen-Auenwald und Ulmen-Eschen-Auenwald mit Springkraut (Abbildung 3). Beide Vegetationsgesellschaften sind nach NHG geschützt. Die Waldflächen im rechtlichen Sinn entsprechen den Flächen in der linken Abbildung (Abbildung 2).

Der Typische Ulmen-Eschen-Auenwald (Einheit 29) gehört zu den Hartholzauen. Der Naturwald besteht gemäss Bericht Nr. 17 der Arbeitsgemeinschaft Waldstandortkartierungen St. Gallen aus Esche, Ahorn, Eiche und anderen Edellaubbäumen. Der Standort ist im Kanton St. Gallen selten. Flora und besonders Fauna sind sehr artenreich und für den Naturschutz wertvoll (Geoportal St. Gallen, Layer Waldgesellschaften geschützt nach NHG).

Der Ulmen-Eschen-Auenwald mit Springkraut (Einheit 29*) gehört zu den Weichholzauen. Der Naturwald besteht gemäss Bericht Nr. 17 der Arbeitsgemeinschaft Waldstandortkartierungen St. Gallen aus Schwarz- und Weissleren, Eschen und Ulmen. Der Standort ist im Kanton St. Gallen selten und für den Naturschutz wertvoll (Geoportal St. Gallen, Layer Waldgesellschaften geschützt nach NHG).

Da die Waldgesellschaften nach NHG geschützt sind, ist für eine Rodung zusätzlich das Bewilligungsdokument «m10 Schutz von Sonderarten» zu erstellen (Dokument-Nr. 080418.PVBAU.AP-m10).



Abbildung 2: Waldflächen im Projektperimeter
Rote Linie = Statische Waldgrenze,
in Bauzonen, rechtskräftig (Geoportal SG, Januar 2024)



Abbildung 3: Nach NHG geschützte Waldgesellschaften (nur die Flächen gemäss Abbildung 2 gelten rechtlich als Wald) (Geoportal SG, Januar 2024)

3.3 Feldbegehung

Bei einer Feldbegehung wurden Vegetationsaufnahmen der zu rodenden Flächen durchgeführt (Abbildung 4).

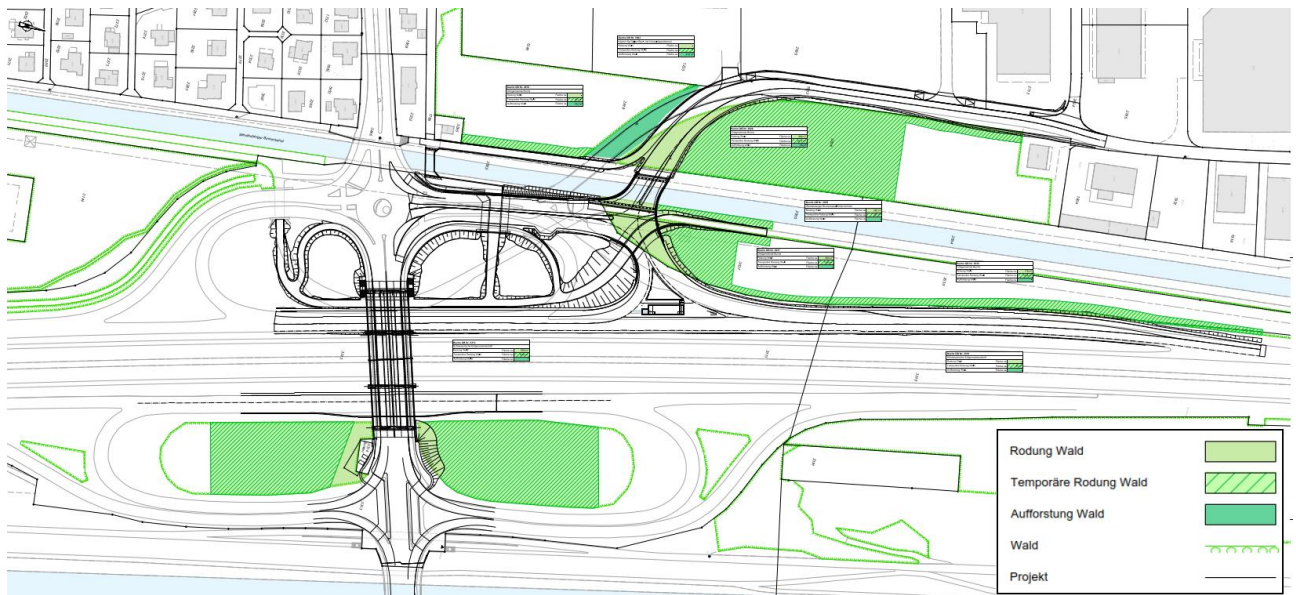


Abbildung 4: Übersicht der im Projektperimeter zu rodenden Waldflächen (Situationsplan siehe Anhang A.6)

Die grosse, temporär zu rodende Fläche östlich des Werdenberger Binnenkanals ist als Typischer Ulmen-Eschen-Auenwald klassifiziert. Die Begehung vor Ort zeigte jedoch, dass es sich dabei um eine Aufwuchs-/Aufforstungsfläche mit Rotfichten und Weisstannen handelt (Abbildungen 5/6), welche nur im südlichsten Teil eine ökologisch wertvolle Gebüschvegetation hat.



Abbildungen 5/6: Temporär zu rodende Fläche mit Aufwuchs von Rotfichten und Weisstannen (Bilder vom 28.10.2022). Bild links: Blickrichtung Norden, Bild rechts: Blickrichtung Süden.

Die übrigen Rodungsflächen, welche alle als Ulmen-Eschen-Auenwald mit Springkraut klassifiziert sind, entsprechen der Klassifizierung und Darstellung im Geoportal (Fotodokumentation in Anhang A.1). Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die typische Dynamik eines Auenwaldes aufgrund fehlender Überflutungen und Auflandungen fehlt. Der Standort ist wohl aufgrund des Grundwassers feucht.

3.4 Inventare/Schutzgebiete

Die Waldflächen sind in keinem Schutzinventar aufgeführt und befinden sich in keinem Schutzgebiet (Geoportal Kt. St. Gallen).

4. Projektauswirkungen in Bau- und Betriebsphase

Im Rahmen des Projekts müssen 3'062 m² Wald dauerhaft und 15'590 m² Wald temporär gerodet werden (es gelten die Zahlen aus dem Rodungsformular in Anhang A.2). Die betroffenen Flächen sind auf dem Situationsplan Rodung in Abbildung 4 und Anhang A.6 ersichtlich. Auf den temporär zu rodenden Waldflächen der Parzellen 2826, 3037 und 3313 (13'874 m²) sind Installationsplätze geplant (Abbildung 7).

	Rodung
Temporäre Flächen	15'590 m ²
Definitive Flächen	3'062 m ²

4.1 Temporäre Rodungen

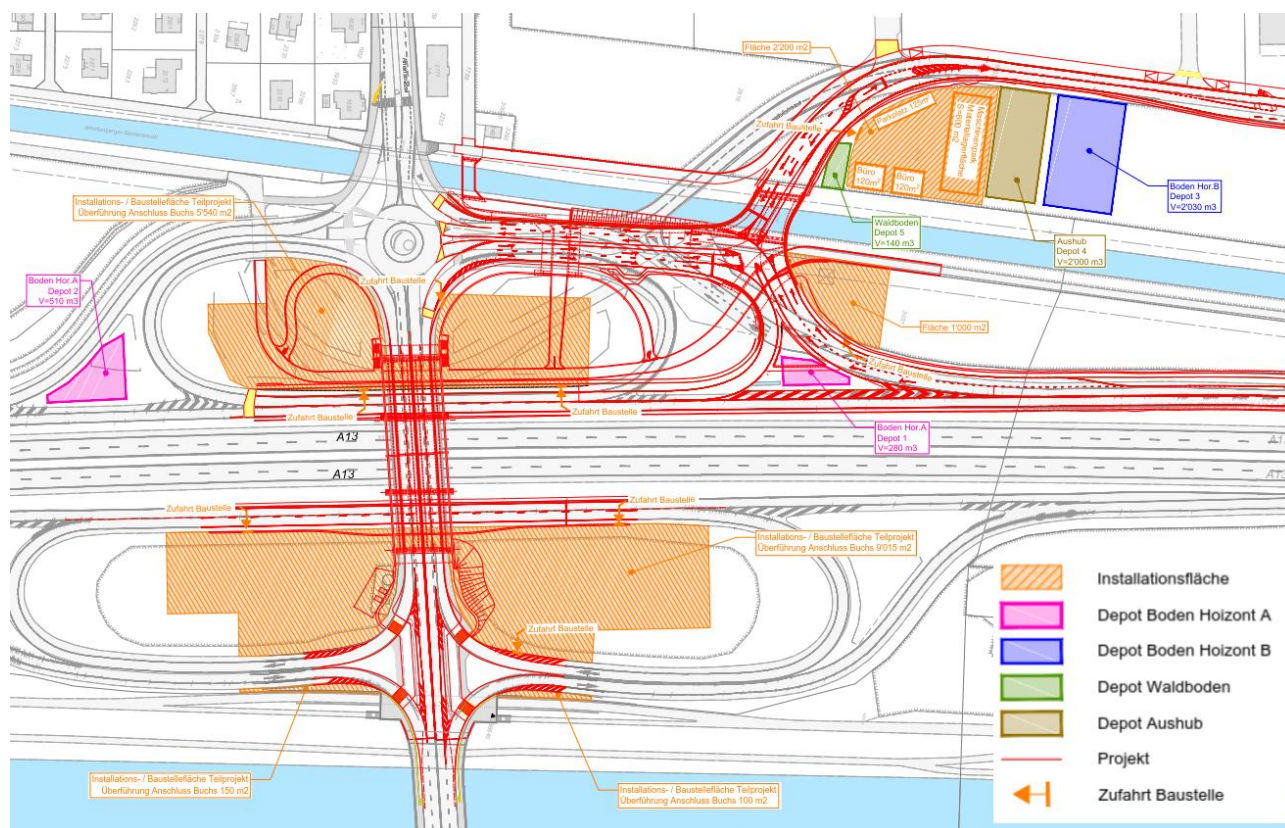


Abbildung 7: Installations- und Depotflächen für den Knoten Langtäuli und die Überführung (UEF) AS Buchs

Die potenziellen Bereiche für Installations- und Depotplätze innerhalb und in der Nähe des Anschluss Buchs sind aufgrund der dicht bebauten Umgebung und der neu zu erstellenden Strassen und Wege begrenzt. Um eine effiziente Durchführung des Projekts zu gewährleisten, müssen lange Strecken für die Logistik vermieden

werden und es ist daher sinnvoll, die Installations- und Depotflächen direkt an die entsprechenden Baustellenbereiche zu legen. Die Fahrbahn kann bei vorhandenem Verkehrsaufkommen kaum überquert werden und aufgrund verschiedener Bauphasen mit Sperrungen werden mehrere Installationsplätze benötigt. Aufgrund dieser Kriterien wurden die Installations- und Depotflächen gemäss Abbildung 7 ausgewählt, wofür temporäre Rodungen von Wald erforderlich sind. Bei den Rodungen werden stabile Waldränder gemäss Richtlinie 18007 «Grünräume an Nationalstrassen» des ASTRA geschaffen.

4.2 Definitive Rodungen

Für die Verlegung des Knotens Langäuli und die daraus resultierenden angepassten Strassenverläufe der Ausfahrtsrampe und dem Zubringer Langäuli (Abbildung 9), der Verbreiterung der Strasse beim Knoten Ost für den Langsamverkehr und dem angepassten Verlauf bzw. der Neuerstellung von Velowegverbindungen sind definitive Rodungen gemäss Rodungsplan im Anhang erforderlich.

Der neue Strassenverlauf ist standortgebunden, da die Anschlüsse an den Knoten Langäuli bereits bestehen. Die neue Linienführung ermöglicht die erforderlichen Breiten für den Schwerverkehr (Schleppkurven) und die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen im Unterhaltsfall. Infolge der Anpassungen des Strassenverlaufs für den motorisierten Individualverkehr, müssen auch Wege des Langsamverkehrs angepasst werden. Aus Sicherheitsgründen wird der Langsamverkehr vom motorisierten Verkehr entflechtet.

Die definitiven Rodungen beim Knoten Ost sind erforderlich, da die Strassen für die Entflechtung des Langsamverkehrs verbreitert werden müssen (Abbildung 8). Die Entflechtung erhöht die Verkehrssicherheit beim Knoten Ost und ist aufgrund der bestehenden Verkehrswege und Infrastruktur standortgebunden.

Bei den Rodungen werden stabile Waldränder gemäss Richtlinie 18007 «Grünräume an Nationalstrassen» des ASTRA geschaffen.

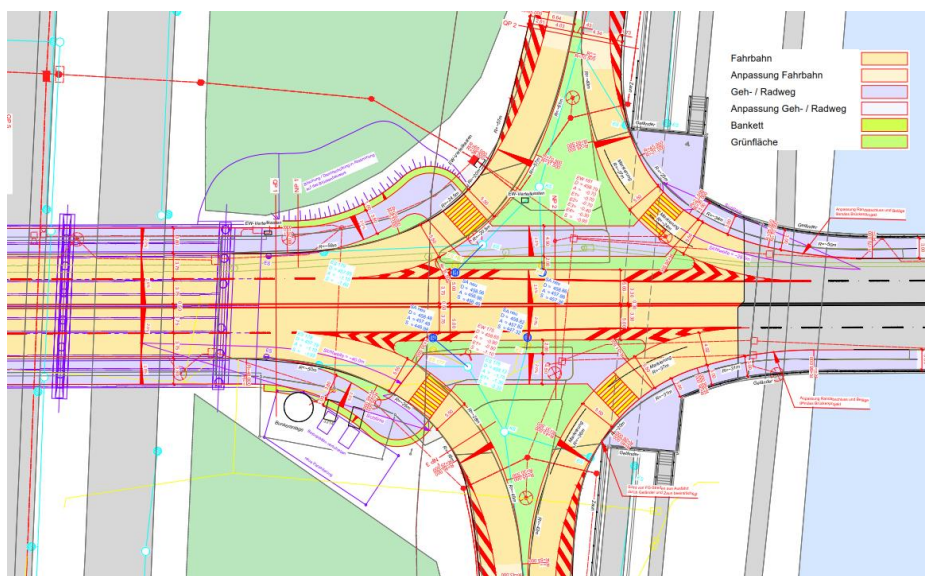


Abbildung 8: Knoten Ost mit dem violett eingezeichneten Langsamverkehr und der benötigten Verbreiterung östlich der UEF AS Buchs

4.3 Unterschreitung Waldabstand

Am Knoten Langäuli wird der vorgeschriebene Mindestabstand von 5 m zwischen Strassen und dem Wald (gemäss Art. 91 PBG) sowohl bei der Ausfahrtsrampe als auch beim Zubringer Langäuli, wie bereits im Ausgangszustand, unterschritten (Abbildung 9). Die Strassen sind standortgebunden und die neue Linienführung ermöglicht die erforderlichen Breiten für den Schwerverkehr (Schleppkurven) und die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen im Unterhaltsfall.

Der Waldabstand wird zudem durch zwei Wege des Langsamverkehrs östlich und westlich des Werdenberger Binnenkanals (WBK) unterschritten. Der Weg östlich des WBK (Kanalweg Nord) inklusive Unterführung besteht bereits, wird jedoch an den neuen Verlauf der Strassen des motorisierten Individualverkehrs angepasst. Westlich des WBK wird auf der bestehenden Gemeindestrasse 3. Klasse (Nr. 433) eine neue Verbindung für den Langsamverkehr erstellt. Diese Verbindungen basieren auf bereits vorhandenen Wegen und können aufgrund begrenzter Platzverhältnisse zwischen WBK und Waldfläche nicht mit dem vorgegebenen Mindestabstand zum Wald erstellt werden.

Der Bedarf dieser teilweise neuen Wegführung wird als gegeben betrachtet, da sie für die Entflechtung von motorisiertem Individualverkehr und Langsamverkehr notwendig ist (Planungsgrundsätze gemäss Art. 6 Velloweggesetz). Die gesamte Wegführung ist Teil einer Bestvariante von ASTRA, Tiefbauamt Kanton St. Gallen, Rhein- und WBK-Unternehmen, wobei das Ingenieurbüro «verkehrsingenieure» beauftragt wurde, eine entsprechende Konzeptstudie zu erarbeiten. Im Rahmen eines umfassenden Prozesses wurden die Grundlagen aufgearbeitet, Wunschlinien analysiert und Varianten entwickelt. Eine breit aufgestellte Begleitgruppe beurteilte den Variantenfächer und es wurde darauf basierend eine zu realisierende Bestvariante festgelegt.

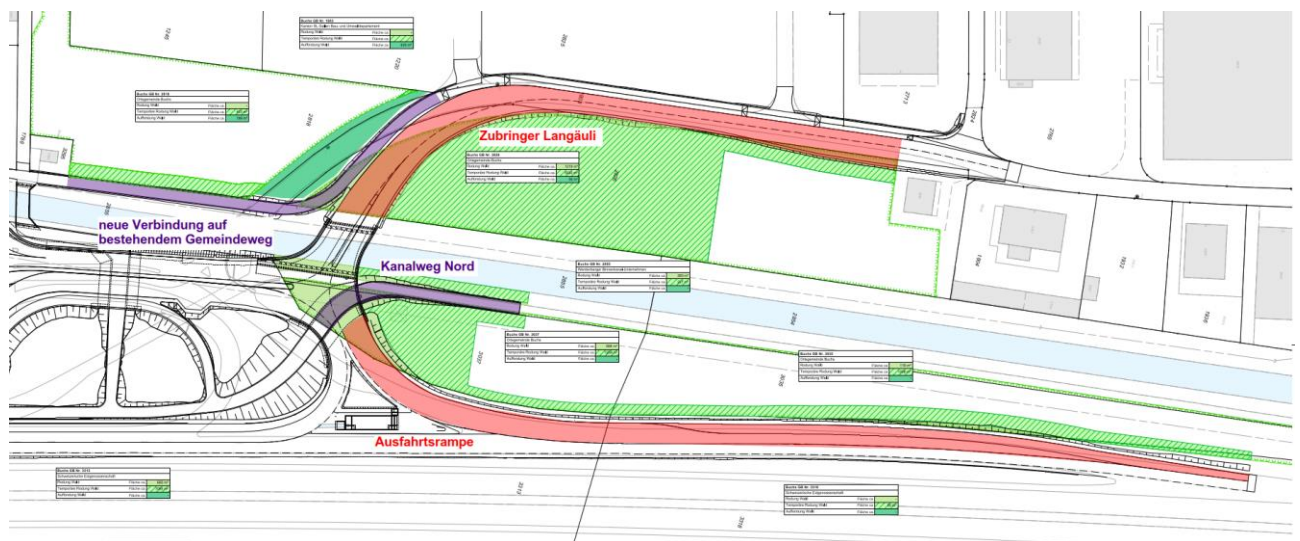


Abbildung 9: Strassen- und Wegabschnitte, welche im Projekt angepasst werden und bei denen der Mindestabstand zum Wald hin nicht eingehalten werden kann. Rot: motorisierter Individualverkehr, violett: Langsamverkehr.

5. Ersatzmassnahmen

Die temporären und definitiv gerodeten Waldflächen sind zu ersetzen. Dabei gilt der Grundsatz Art. 7 Abs. 1 WaG, wonach für jede Rodung in derselben Gegend Realersatz mit standortgerechten Arten zu leisten ist. Die detaillierten Pflanzlisten werden in der nächsten Phase in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt erstellt. Der Forstingenieur S. Buob empfiehlt für die Pflanzungen den örtlichen Forstdienst: Forstgemeinschaft GRA-BUS in Buchs (siehe Korrespondenz im Anhang A.4).

	Rodung	Aufforstung
Temporäre Flächen	15'590 m ²	15'590 m ²
Definitive Flächen Stotterflächen	3'062 m ²	675 m ² 2'387 m ²

5.1 Ersatz temporäre Rodungen

Die temporär gerodeten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten und Rückbau der Installationsplätze an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Es handelt sich dabei um rund 15'590 m² Wald, welche wieder mit den Arten eines typischen Ulmen-Eschen-Auenwalds aufgeforstet werden sollen. Es gelten die Standardmassnahmen für den Rodungersatz gemäss Kapitel 6.

5.2 Ersatz definitive Rodungen

Für die insgesamt 3'062 m² definitiv zu rodenden Flächen ist Realersatz in derselben Gegend an einem vergleichbaren Standort mit standortgerechten Arten zu leisten. Die Fläche mit dem Verlauf der heutigen Langäulistrasse, welche zurückgebaut wird, wird für eine Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen und mit Arten des typischen Ulmen-Eschen-Auenwalds aufgeforstet (675 m²). Innerhalb des Projektperimeters stehen sonst keine weiteren potenziellen Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung. Gemäss dem Kantonsforstamt (Telefonat mit S. Buob vom 24.01.2024) kann der Rodungersatz auf Stotterflächen des Kantons in Altstätten erfolgen (Kapitel 5.4).

5.3 Ersatz nach NHG

Da die Rodungen gemäss Kapitel 3.2 nach NHG geschützte Waldflächen betreffen, sind zusätzlich zum Realersatz Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG zu leisten, welche ebenfalls mit den Stotterflächen des Kantons abgegolten werden sollen. Die Ersatzmassnahmen nach NHG werden im Dokument m10 Schutz von Sonderarten behandelt.

5.4 Stotterfläche

Die Stotterfläche des Kantons, welche als Ersatzaufforstungsfläche für das Projekt vorgesehen ist, liegt in Altstätten im Gebiet Breitwasen auf der Parzelle 1778 (Abbildung 10). Die Fläche liegt zwischen zwei Waldflächen und die Aufforstung sorgt für eine bessere Vernetzung der beiden bestehenden Waldflächen. Die Aufforstung der Fläche wurde im Jahr 2019 realisiert.

Im Rahmen des Projekts sollen als Realersatz für die definitiven Rodungen 2'387 m² über diese Stotterflächen abgerechnet werden. Zusätzlich abzurechnende Flächen für den Ersatz nach NHG werden im Dokument m10 Schutz von Sonderarten behandelt.

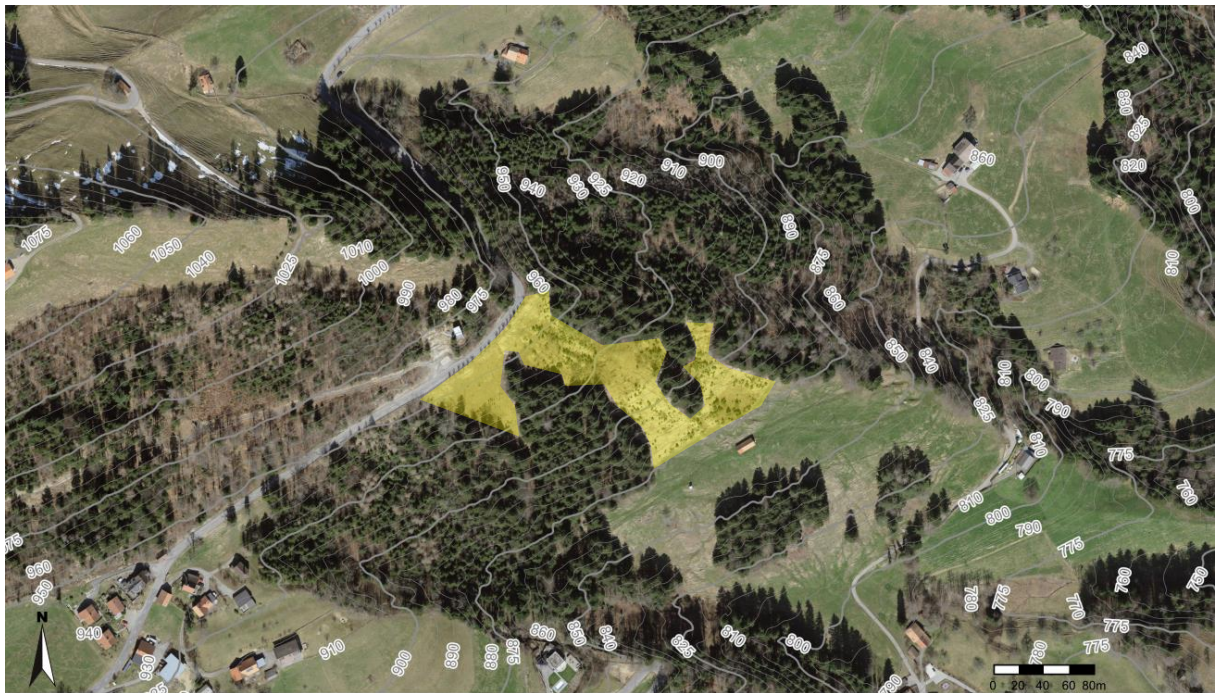


Abbildung 10: Aufgeforstete Stotterfläche des Kantons in Altstätten (Breitwasen, Parzelle 1778)

6. Schutzkonzept

Nr. *	Standardmassnahmen für Rodung und Rodungersatz
Wald 1	Die Arbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzenden Waldareals. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (Art. 4 und 5 WaG). Der kantonale Forstdienst wird vor der Rodung beigezogen.
Wald 2	Rodungsarbeiten werden nicht während den Brut- und Setzzeiten vom 1. April bis 31. Juli ausgeführt (Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG).
Wald 3	Die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen werden innert sieben Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigung / bei temporären Rodungen innert zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c WaV).
Wald 4	Die Bewaldung der Aufforstungsfläche wird mit standortgerechten Baum- und Straucharten sichergestellt (Art. 7 WaG, Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut) und vor Wild und Weidegang geschützt (Art. 8 Abs. 2 WaV). Die Wahl der Arten sowie der Schutz vor Wild und Weidegang erfolgen in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Fläche.
Wald 5	Der kantonale Forstdienst ist für den Rodungersatz beizuziehen. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungersatz) wird der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme eingeladen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 WaV).
Wald 6	Die Bauherrschaft stellt das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicher. Sie verhindert und bekämpft während der Bauphase sowie fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen auf diesen Flächen das Aufkommen von invasiven Pflanzen und Konkurrenzvegetation wie Brombeere, Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. Dies erfolgt durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen unterzieht das ASTRA die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst. Anlässlich dieser Erfolgskontrolle wird auch festgestellt, ob die Bekämpfung der invasiven Pflanzen und der Konkurrenzvegetation weiterzuführen ist und falls ja, für welche Zeitdauer. Das ASTRA setzt die Entscheidbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis (Art. 7 Abs. 1 WaG, Art. 8 WaV und Art. 20 WaG).
Wald 7	Sämtliche Massnahmen im Wald (Rodungen, Aufforstungen und Ersatzmassnahmen) werden in enger Zusammenarbeit mit dem gemäss Art. 49 Abs. 2 WaG und Art. 6 WaV für den Vollzug zuständigen kantonalen Forstdienst geplant und durchgeführt.
Wald 8	Die Bauherrschaft sorgt z.B. mittels Anweisung an die kantonale Forstbehörde dafür, dass die Pflicht zur Leistung von Realersatz und/oder die Massnahme zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Grundbuch angemerkt wird (Art. 11 Abs. 1 WaV).
Wald 9	Wo zweckmässig, ist Totholz als biodiversitätsfördernde Massnahme zu belassen.
Nr. *	Standardmassnahmen nachteilige Nutzung und Waldabstand
Wald 10	Die Arbeiten erfolgen unter Schonung des angrenzenden Waldareals. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (Art. 16 WaG [nachteilige Nutzung] bzw. Art. 17 WaG [Waldabstand]).
Wald 11	Auf Antrag des Kantons sorgt das ASTRA dafür, dass die nachteilige Nutzung im Grundbuch angemerkt wird (Art. 16 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 1 und 2 WaG, in Verbindung mit Art. 731 Abs. 1 und Art. 958 ZGB).
Wald 12	Die Bauherrschaft zieht für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung bzw. des Waldabstandes den kantonalen Forstdienst bei.

* die Nummern entsprechen denjenigen aus der Umweltnotiz

7. Begründung

Das Projekt ist standortgebunden, da der Anschluss Buchs bereits besteht. Es liegt im öffentlichen Interesse, sowohl den motorisierten Verkehrsfluss als auch die Wegführung des Langsamverkehrs zu verbessern und die Sicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen. Um diese projektbedingten Anforderungen zu erreichen, sind teilweise definitive Rodungen notwendig und bei gewissen Wegführungen wird der geforderte Waldabstand nicht eingehalten.

Aus logistischen Gründen müssen sich die Installationsplätze möglichst nahe an den jeweiligen Baubereichen befinden, wofür temporäre Rodungen notwendig sind.

Die temporären Rodungen werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet und für die definitiven Rodungen erfolgen soweit möglich Ersatzaufforstungen innerhalb des Projektperimeters. Der Anteil an definitiven Rodungen, der nicht innerhalb des Projektperimeters ersetzt werden kann, wird mit Stotterflächen abgegolten.

8. Beantragte Bewilligungen

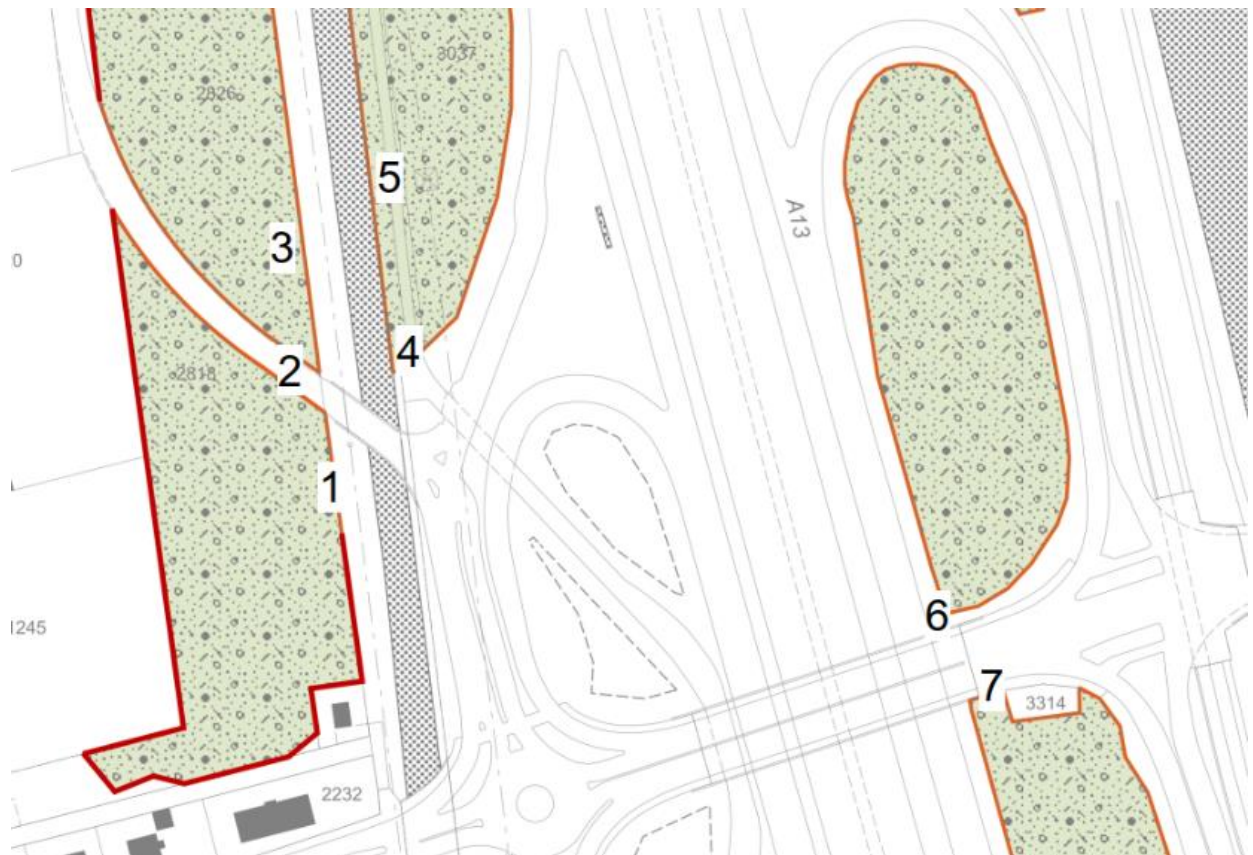
Für das Bauvorhaben werden folgende Bewilligungen beantragt:

- Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2ff und Art. 7 WaG
- Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes gemäss Art. 17 WaG

Anhang

- A.1 Fotodokumentation Ausgangszustand Waldflächen**
- A.2 Formular Rodungsgesuch**
- A.3 Unterschriftenblätter der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen**
- A.4 Mailkorrespondenz mit Kantonsforstamt**
- A.5 Übersichtspläne 1:25'000 Rodungen und Rodungersatz nach WaG**
- A.6 Detailplan Rodungsflächen**
- A.7 Detailplan Ersatzaufforstungsflächen**

A.1 Fotodokumentation Ausgangszustand Waldflächen





Standort 1



Standort 2



Standort 3



Standort 4



Standort 5



Standort 6



Standort 7

A.2 Formular Rodungsgesuch

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N13-TrüHa Anschluss Buchs

Gemeinde(n): Buchs

Kanton(e): SG

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 2

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Neubau Knoten Langäuli aufgrund von Überlastung, Unfällen und ungenügender Schleppkurven, wofür temporäre und definitive Rodungen notwendig sind. Zudem wird teilweise der Mindestabstand zum Wald unterschritten. Der Abzweiger Richtung Langäuli wird neu auf einer bestehenden Waldfläche zu liegen kommen, hingegen kann der Bereich der rückzubauenden Langäulistrasse als Fläche für Ersatzaufforstungen zur Verfügung gestellt werden. Temporäre Rodungen sind insbesondere dort erforderlich, wo Installationsplätze benötigt werden. Diese Bereiche werden nach Abschluss der Bauarbeiten an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Der Anschluss besteht bereits, so dass die Anpassungen am Strassenverlauf standortgebunden sind. Die temporären Rodungen betreffen die Installationsplätze, welche sich aus logistischen Gründen möglichst nahe am Projektperimeter befinden müssen. Rund um den Anschluss sind wenige freie Flächen vorhanden, die meisten Bereiche sind überbaut.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Kein Widerspruch zur Raumplanung (Dokumente Richtplan www.buchs-sg.ch/baubewilligung). Die Verbindung Buchs-Schaan wird als urbane Entwicklungsachse Rheinstrasse ausgeschieden. Für den Langsamverkehr sind im Bereich des Anschluss Buchs Quartierverbindungen / Verbindungen zur Naherholung vorgesehen.

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Kein Einfluss auf Naturereignisse oder andere Immissionen ersichtlich. Gewisse Bereiche werden projektbedingt definitiv gerodet. Der grösste Teil der Rodungen ist temporär und wird an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Überwiegendes öffentliches Interesse, Verbesserung Verkehrsflüsse, Unfallreduktion, Trennung Langsamverkehr vom motorisierten Verkehr.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Temporäre Rodungsbereiche werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Freiwerdende Flächen aufgrund von Rückbauten, welche an bestehende Waldflächen angrenzen, werden aufgeforstet. Ersatzaufforstungen, für welche keine Flächen innerhalb des Projekts zur Verfügung stehen, werden über Stotterflächen abgerechnet.

☒ separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N13-TrüHa Anschluss Buchs N13-TrüHa Anschluss Buchs

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Buchs	2755127 / 1226267	2818	Ortsgemeinde Buchs	403		403
Buchs	2755115 / 1226401	2826	Ortsgemeinde Buchs	5530	1'219	6'749
Buchs	2755152 / 1226332	2855	Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen	227	383	610
Buchs	2755183 / 1226391	3037	Ortsgemeinde Buchs	1259	684	1'943
Buchs	2755171 / 1226492	3035	Ortsgemeinde Buchs	1006	116	1'122
Buchs	2755361 / 1226168	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft	7085	660	7'745
Buchs	2755091 / 1227012	3318	Schweiz. Eidgenossenschaft	80		80
	/					
TOTAL				15'590	3'062	18'652

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	

18'652
+
0
=
18'652

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Buchs	2755127 / 1226267	2818	Ortsgemeinde Buchs	403	199	602
Buchs	2755115 / 1226401	2826	Ortsgemeinde Buchs	5'530	56	5'586
Buchs	2755152 / 1226332	2855	Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen	227		227
Buchs	2755183 / 1226391	3037	Ortsgemeinde Buchs	1'259		1'259
Buchs	2755171 / 1226492	3035	Ortsgemeinde Buchs	1'006		1'006
Buchs	2755361 / 1226168	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft	7'085		7'085
Buchs	2755091 / 1227012	3318	Schweiz. Eidgenossenschaft	80		80
Buchs	2755119 / 1226325	1803	Kt. SG Bau- u. Umweltdepart.		420	420
Altstätten	2756739 / 1251088	1778	Stotterflächen des Kantons aufgeforstet im Jahr 2019		2'387	2'387
Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²				15'590	3062	18'652

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: N13/28-Trübbach - Haag, Anschluss Buchs

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- ☐ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche ☐ b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe: m² Koordinaten /

- ☐ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland	(Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)	m ²
☐ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung	(Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)	m ²
☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen	(Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)	m ²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

☐ Ja ☐ Nein

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden? ☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

☐ Ja ☐ Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsbutionen)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma	Bundesamt für Strassen ASTRA
Kontaktperson / Telefon	Daniel Reichlin 0584804748
Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	Grüzefeldstrasse 41 8404 Winterthur
Ort, Datum	Winterthur, 04.02.2025
Unterschrift, Stempel	Bundesamt für Strassen Filiale Winterthur Grüzefeldstrasse 41 8404 Winterthur

Beilagen:

- ☐ Kartenausschnitt 1:25'000 ☐ Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
☐ Detailpläne ☐ Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
☐ Liste Rodungsflächen ☒ Beilagen im separaten m5-Dokument

Legende Abkürzungen:

- WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: N13/28-Trübbach - Haag, Anschluss Buchs

Nr.:

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

☐ Kanton

☒ Bund

Leitbehörde:

GS UVEK

Strasse/Postfach:

Bundeshaus Nord

PLZ/Ort: 3003 Bern

Tel.: 584625511

11 Verfahren

☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagentyp gemäss UVPV

☒ Bundesverfahren ohne UVP

☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs. 3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagentyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

☐ kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

☐ kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

☐ 91 – 100% reiner Nadelwald

☐ 11 – 50% gemischter Laubwald

☐ 51 – 90 % gemischter Nadelwald

☐ 0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: 29x

Name: Almer - Eschen - Auenwald mit Spang-
kron

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem?

nationaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

kantonaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

regionaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

kommunaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

14 Rechtliche Sicherung des Rodungsersatzes (Ziffern 4 und 5)

☒ Waldareal

☐ Grundbuch

☐ Reglement

☐ Vertrag

☐ Leistungsverpflichtung

☐ anderes:

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

☐ Ja

☒ Nein

16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

☒ positiv unter Auflagen und Bedingungen

☐ negativ

Sachbearbeiter/-in

Stefan Buob, Forstingenieur Kt. SG

Telefonnummer

582293505

E-Mail

stefan.buob@sg.ch

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

23. Dez. 2024
Kanton Forstamt
St. Gallen
Op. Forstingenieur
Stef Buob

A.3 Unterschriftenblätter der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen

N13/28-Trübbach - Haag, Anschluss Buchs

Ersatzneubau Überführung AS Buchs, neuer LSA-Knoten Langäulstrasse,
Anpassung der Sekundärknoten West / Ost und neue Langsamverkehrsführung

Gemeinde Buchs, SG
Forstkreis/ Waldabteilung Nr.:2
Ausführungsprojekt

Unterschriften zum Rodungsgesuch

Die unterzeichnenden Wald-/Grundeigentümer sind mit den **Rodungen** gemäss Rodungsgesuch einverstanden:

Gemeinde	Parzelle-Nr.	Eigentümer
Buchs, SG	2818	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	2826	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	2855	Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen
Buchs, SG	3037	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	3035	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft
Buchs, SG	3318	Schweiz. Eidgenossenschaft

Ortsgemeinde Buchs

Name:

NAMENS DES VERWALTUNGSRATES

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Ort, Datum:

Buchs, 6.1.2024

Stempel, Unterschrift:

Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

Schweiz. Eidgenossenschaft

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

N13/28-Trübbach - Haag, Anschluss Buchs

Ersatzneubau Überführung AS Buchs, neuer LSA-Knoten Langäulistrasse,
Anpassung der Sekundärknoten West / Ost und neue Langsamverkehrsführung

Gemeinde Buchs, SG
Forstkreis/ Waldabteilung Nr.:2
Ausführungsprojekt

Unterschriften zum Rodungsgesuch

Die unterzeichnenden Wald-/Grundeigentümer sind mit den **Rodungen** gemäss Rodungsgesuch einverstanden:

Gemeinde	Parzelle-Nr.	Eigentümer
Buchs, SG	2818	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	2826	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	2855	Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen
Buchs, SG	3037	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	3035	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft
Buchs, SG	3318	Schweiz. Eidgenossenschaft

Ortsgemeinde Buchs

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

Schweiz. Eidgenossenschaft

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

Edmund Neuhäus
Präsident Edmund Neuhäus
5470 Buchs, 10.7.2025
Alex Schwendene

N13/28, Trübbach - Haag, Anschluss Buchs

Ersatzneubau Überführung AS Buchs, neuer LSA-Knoten Langäulstrasse,
Anpassung der Sekundärknoten West / Ost und neue Langsamverkehrsführung

Gemeinde Buchs, SG

Forstkreis/ Waldabteilung Nr.: 2

Ausführungsprojekt

Unterschriften zum Rodungsgesuch

Die unterzeichnenden Wald-/Grundeigentümer sind mit den **Rodungen** gemäss Rodungsgesuch einverstanden:

Gemeinde	Parzelle-Nr.	Eigentümer
Buchs, SG	2818	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	2826	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	2855	Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen
Buchs, SG	3037	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	3035	Ortsgemeinde Buchs
Buchs, SG	3313	Schweiz. Eidgenossenschaft
Buchs, SG	3318	Schweiz. Eidgenossenschaft

Ortsgemeinde Buchs

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

Werdenberger Binnenkanal-Unternehmen

Name:

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift:

Schweiz. Eidgenossenschaft

Name: *Lehmann Tassili*

Ort, Datum: *Winterthur, 21.01.2025*

Stempel, Unterschrift: Bundesamt für Strassen
Land- und Rechtserwerb
Grüzefeldstrasse 41
8404 Winterthur

Lehmann

N13/28, Trübbach - Haag, Anschluss Buchs

Ersatzneubau Überführung AS Buchs, neuer LSA-Knoten Langäulistrasse,
Anpassung der Sekundärknoten West / Ost und neue Langsamverkehrsführung

Gemeinde Buchs, SG
Forstkreis/ Waldabteilung Nr.: 2
Ausführungsprojekt

Unterschriften zum Rodungsgesuch

Die unterzeichnenden Grundeigentümer sind mit den **Aufforstungen** gemäss Rodungsgesuch einverstanden:

Gemeinde	Parzelle-Nr.	Eigentümer
Buchs, SG	1803	Kanton St. Gallen, Bau- u. Umweltdepartement

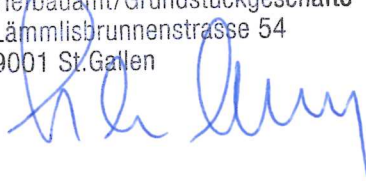
Kanton St. Gallen
Bau- u. Umweltdepartement

20. Jan. 2025

Name:

Kanton St. Gallen
Tiefbauamt/Grundstückgeschäfte
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen

Ort, Datum:



Stempel, Unterschrift:

A.4 Mailkorrespondenz mit Kantonsforstamt

Amik Theiler

Von: Sven Krieg
Gesendet: Mittwoch, 24. Januar 2024 15:09
An: Amik Theiler
Betreff: WG: Ersatzmassnahmen Anschluss Buchs

Von: Buob Stefan VD-KFA <Stefan.Buob@sg.ch>
Gesendet: Mittwoch, 24. Januar 2024 15:02
An: Sven Krieg <sven.krieg@ilu.ch>
Betreff: AW: Ersatzmassnahmen Anschluss Buchs

Sehr geehrter Herr Krieg

In der Gemeinde Altstätten wurde eine Aufforstung realisiert, welche als Rodungsersatz zur Verfügung steht (rund eine Hektare)

Ortsbezeichnung: Breitwasen
Parzelle Nr.: 1778
Grundeigentümer: Rhode Kornberg
Koordinaten: 756'695 / 251'119

Das Kantonsforstamt verrechnet Fr. 15.- pro m2.

Freundliche Grüsse
Stefan Buob

Forstingenieur

[T +41 58 229 35 05](tel:+41582293505)
[M +41 78 792 49 40](tel:+41787924940)
stefan.buob@sg.ch
www.wald.sg.ch

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Kantonsforstamt
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Von: Sven Krieg <sven.krieg@ilu.ch>
Gesendet: Montag, 22. Januar 2024 13:24
An: Buob Stefan VD-KFA <Stefan.Buob@sg.ch>
Betreff: Ersatzmassnahmen Anschluss Buchs

Guten Tag Herr Buob

Ich beziehe mich in diesem Mail auf das Teilprojekt «Anschluss Buchs, Knoten Langäulistrasse» und Ihren E-Mailverlauf mit Amik Theiler, zu dem ich folgende ergänzende Fragen habe.

Wie Sie bereits im Mail an Frau Theiler erwähnt haben, sind die tangierten Waldflächen (gemäss Rodungsplan im Anhang) speziell wertvoll. Sind aus Ihrer Sicht zusätzlich zum Realersatz auch Ersatzmassnahmen nach NHG (Art. 18 Abs. 1ter für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume) zu leisten?

Falls ja, nach welcher Methode sind die Ersatzmassnahmen zu bestimmen? Und sind in der Berechnung der Ersatzmassnahmen auch die bestockten Flächen (welche im rechtlichen Sinne kein Wald sind) zu berücksichtigen?

Vielen Dank für Ihre Auskunft.

Freundliche Grüsse

Sven Krieg
Umweltingenieur ZFH

ilu AG | Ingenieure, Landschaftsarchitekten, Umweltfachleute | Zentralstrasse 2a, 8610 Uster

+41 (0)44 944 55 55 (zentrale)
+41 (0)44 944 55 54 (direktwahl)
sven.krieg@ilu.ch
www.ilu.ch



Von: Buob Stefan VD-KFA <Stefan.Buob@sg.ch>

Gesendet: Freitag, 27. Oktober 2023 15:40

An: Amik Theiler <amik.theiler@ilu.ch>

Betreff: AW: Installationsplätze AS Buchs

Geschätzter Herr Theiler

Ich kann Ihnen zur geplanten Rodung folgendes mitteilen:

Die Bestockungen innerhalb der zwei kleineren westlichen Autobahnschlaufen sind nicht Wald im rechtlichen Sinn. Die entsprechenden Flächen müssen also nicht im forstrechtlichen Sinne definitiv oder temporär gerodet werden. Es handelt sich um folgende Flächen: 780 m², 230 m², 190 m², 230 m² und 510 m².

Der Bedarf für Installationsplätze scheint ausgewiesen. Die entsprechenden temporären Rodungen von 2'290 m² und 1'070 m² erachten wir als bewilligungsfähig. Wir gehen davon aus, dass die definitiven Rodungen für den Veloweg tatsächlich nötig sind. Dies wäre noch aufzuzeigen.

Sämtliche tangierten Waldflächen sind speziell wertvoll (geschützte Waldgesellschaft Nr. 29*, Ulmen-Eschen-Auenwald mit Springkraut). Alle Waldfläche sind gleich wertvoll.

Die temporären Rodungsflächen sind nach Bauabschluss wieder zu rekultivieren und mit standortsgerechten Waldbäumen und –sträuchern zu bepflanzen. Für die Ausforstungsarbeiten speziell geeignet wäre der örtliche Forstdienst: Forstgemeinschaft GRABUS in Buchs.

Als Ersatz für die definitiven Rodungsflächen hätte es vielleicht auf der Autobahnparzelle Nr. 3177 noch Platz. Der Realersatz für die UPLaNS Haag – Oberriet und die SABA Haager Entsumpfungsgraben wurde dort geleistet.

Freundliche Grüsse
Stefan Buob

Forstingenieur

[T +41 58 229 35 05](tel:+41582293505)
[M +41 78 792 49 40](tel:+41787924940)
stefan.buob@sg.ch
www.wald.sg.ch

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Kantonsforstamt
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Von: Amik Theiler <amik.theiler@ilu.ch>

Gesendet: Donnerstag, 19. Oktober 2023 16:33

An: Buob Stefan VD-KFA <Stefan.Buob@sg.ch>

Betreff: Installationsplätze AS Buchs

Sehr geehrter Herr Buob

Wie telefonisch erläutert, begleiten wir das Teilprojekt «Anschluss Buchs, Knoten Langäulistrasse» aus Sicht Umwelt. Das Projekt ist noch in der Projektierungsphase und soll voraussichtlich nächsten Frühling in die Auflage gehen. Einerseits möchten wir Sie frühzeitig zum geplanten Projekt informieren und andererseits Ihre Anliegen noch vor der Auflage abholen, so dass wir das Projekt in der jetzigen Phase optimieren können.

Ich werde abklären, ob bereits Rodungsflächen bewilligt wurden im Rahmen des Gesamtprojekts Trübbach-Haag.

Auf dem (provisorischen) Plan im Anhang sehen Sie die betroffenen Waldflächen, welche gemäss jetzigem Planungsstand für die Installationsflächen notwendig/ideal wären. Randlich sind definitive Rodungen notwendig, weil der Veloweg entlang der Strasse verbreitert werden soll.

- wären diese Waldflächen grundsätzlich bewilligungsfähig für Installationsplätze?
- gibt es Waldflächen, die keinesfalls tangiert werden dürfen?
- gibt es spezielle Anforderungen an die Aufforstung der temporären Rodungen?
- wer würde diese Aufforstung durchführen?
- gibt es mögliche Ersatzaufforstungsflächen für die definitiven Rodungen?

Aus logistischen Gründen ist es sinnvoll, dass die Installationsplätze direkt an den entsprechenden Bauetappen liegen. Die Fahrbahn kann mit Baumaschinen kaum überquert werden beim vorhandenen Verkehrsaufkommen und da es verschiedene Bauetappen geben wird mit Spursperrungen, braucht es mehrere Plätze.

Der Plan im Anhang entspricht dem jetzigen Planungsstand und wird sich im Detail noch anpassen.

Freundliche Grüsse

Amik Theiler

Dipl. Natw. ETH Geologin



ilu AG | Ingenieure, Landschaftsarchitekten, Umweltfachleute | Zentralstrasse 2a, 8610 Uster

+41 (0)44 944 55 55 (zentrale)

+41 (0)44 944 55 73 (direkt)

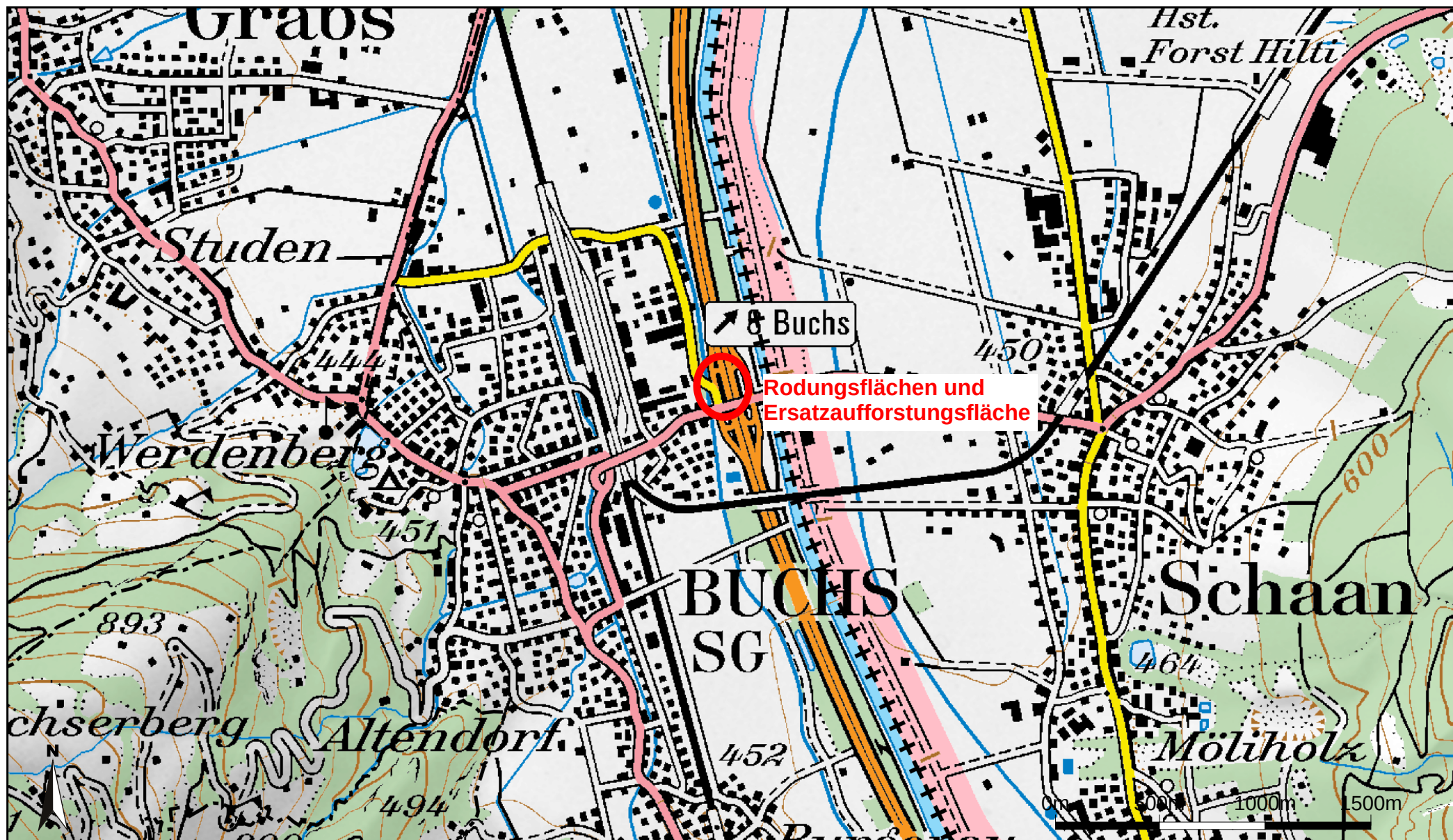
+41 (0)79 707 11 41 (wenn im Büro nicht erreichbar)

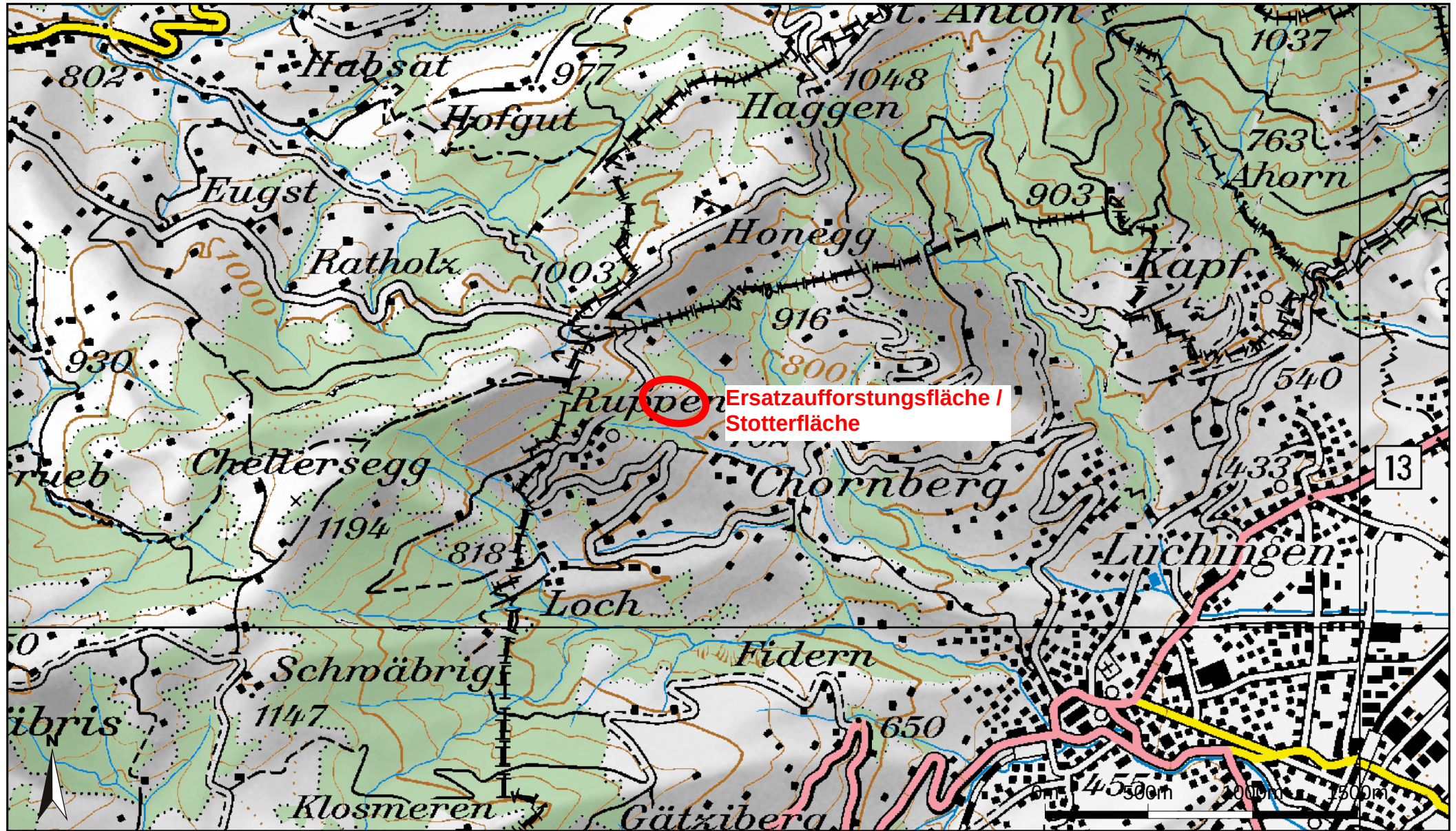
amik.theiler@ilu.ch

www.ilu.ch



A.5 Übersichtspläne 1:25'000 Rodungen und Rodungersatz nach WaG





A.6 Detailplan Rodungsflächen

A.7 Detailplan Ersatzaufforstungsfläche

Detailplan Stotterflächen



Masstab 1:2'500
Zentrumskoordinaten: 2'756'683, 1'251'120

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
27.06.2024